

Sitzungsvorlage

Nr. 2021/994

Beschlussvorlage

Besetzung des Grundstücksverkehrsausschusses

Kreistag 08.11.2021 TOP

Beschlussvorschlag:

Folgende Mitglieder werden in den Grundstücksverkehrsausschuss gewählt:

	Mitglied	Stellvertreter/in
1		
2		

Zur Kenntnis: Außerdem gehören dem Grundstücksverkehrsausschuss folgende weitere Mitglieder, die in der Kreistagssitzung vom 22.03.2021 auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählt worden sind, an:

Herr Adolf Tebel, Lemgow
Herr Robert Rippke, Kähmen
Herr Rolf Eggers, Kolborn

Sachverhalt:

Der Grundstücksverkehrsausschuss ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 73 NKomVG.

Gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) nehmen die Landkreise die Aufgaben nach dem Grundstücksverkehrsverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz durch einen besonderen Ausschuss (Grundstückverkehrsausschuss) wahr.

Diesem gehören nach § 41 Abs. 2 LwKG

1. drei vom Kreistag oder vom Rat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählte Personen
2. zwei vom Kreistag oder vom Rat gewählte Personen

an.

Die Personen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 LwKG müssen zum Kreistag wählbar sein und aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sein, die Auswirkungen der dem Grundstücksverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen.

Folgende Mitglieder wurden in der Kreistagssitzung am 22.03.2021 auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer vom Kreistag in den Grundstücksverkehrsausschuss gewählt:

Herr Adolf Tebel, Lemgow
Herr Robert Rippke, Kähmen
Herr Rolf Eggers, Kolborn

In der abgelaufenen Wahlperiode waren KTA Manfred Liebhaber und KTA Wolfgang Wiegrefe Mitglieder im Grundstücksverkehrsausschuss.

Da in § 41 Abs. 2 LwKG die Zusammensetzung und Bildung des Grundstückverkehrsausschusses detailliert geregelt wird, finden die §§ 71 NKomVG und 72 NKomVG über § 73 Abs. 1 NKomVG keine Anwendung. Die Besetzung erfolgt demnach gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 LwKG durch Wahlen (§ 67 NKomVG)

Klimawirkung:

keine

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet

beratend begleitet

mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus §§ 2 und 3 der geltenden Entschädigungssatzung.
